

Chur verlas das apostolische Schreiben, durch welches befohlen wurde, daß alle Priester der Mainzer Kirchenprovinz entweder den Cölibat zu beobachten oder das priesterliche Amt aufzugeben haben. Diese Mitteilung erregte einen grenzenlosen Tumult. Die anwesenden Mönche klagten über Gewalttätigkeit, gerieten in Wut, und sowohl der Erzbischof als der päpstliche Legat, Bischof Heinrich, kamen in Lebensgefahr. Letzterer mußte sich flüchten und kehrte auf seinen Bischofsitz zurück. Doch hatte er so viel erreicht, daß in Zukunft nur solche zu Priestern ordiniert wurden, welche den Cölibat gewissenhaft zu halten versprochen.<sup>1)</sup> Der König, welcher im Juni an den Sachsen furchtbare Rache genommen hatte, war jetzt voll Uebermut und setzte alle Rücksichten auf den Papst, auf die Rechte der Kirche und auf seine eigenen Zusagen bei Seite, vergab die geistlichen Stellen wieder nach Willkür um Geld, verbannte den Erzbischof von Magdeburg, den Bischof von Halberstadt usw. Ein Aetikoncil zu Worms kündigte am 24. Januar 1076 dem Papste den Gehorsam auf und erklärte ihn für abgesetzt.<sup>2)</sup> Auf der Fastensynode im Februar gl. J. belegte Gregor VII. den König mit dem Banne, entband seine Untertanen des Treueides und verbot den Umgang mit ihm. Ueber die Bischöfe, welche sich zu Werkzeugen desselben gemacht, verhängte er ebenfalls Zensuren. Auch Bischof Otto von Konstanz wurde suspendiert und exkommuniziert.

Hierauf versammelten sich die deutschen Stände zu Tribur und waren schon im Begriffe, den König abzusetzen, standen aber einstweilen noch unter der Bedingung davon ab, daß er alle Exkommunizierten aus seinem Dienste und seiner Umgebung entferne und so lange sich der Regierung enthalte, bis der auf ihm lastende Bann gehoben sei. Heinrich IV. ergab sich in diese Bedingungen und reiste nach Italien, um vom Papste die Losprechung zu erwirken. Nachdem er drei Tage lang auf dem Schlosse Canossa im Bußgewande erschienen war und nicht nachließ, um Absolution zu flehen, und nachdem die Markgräfin Mathilde, sowie andere Fürbitte zu seinen Gunsten eingelegt hatten, versprach ihm Papst Gregor VII. die Losprechung, stellte aber die Bedingung, daß er sich gegen die Anklagen der Fürsten

<sup>1)</sup> Hartshorn, *Concilia Germ.* III, p. 172 seq. Hefele, V, I. S. 45. Eichhorn, p. 65, 66.

<sup>2)</sup> Guler behauptet, Bischof Heinrich von Chur sei auf diesem Konziliabulum gegenwärtig gewesen, allein die Akten bezeugen das Gegenteil. S. Hefele, V, I. S. 57. Hienach ist auch Fez S. 80 zu korrigieren.